



öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 05.11.2018

TOP 1: Vorberatung des Haushaltsentwurfs 2019

A. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Haushaltssatzung 2019 zu beschließen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: -

Anlagen:

öffentlich

Vorberatung des Haushaltsentwurfs 2019

Sachverhalt

Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 wurde am 22.10.2018 von der Verwaltung in den Kreistag eingebracht.

Nach § 4 der Satzung über das Jugendamt des Zollernalbkreises ist der Jugendhilfeausschuss für die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenansätze, Fallzahlenentwicklung und Ursachen der höheren Ansätze liegt den Unterlagen bei, Anlage.

Anpassung der Geldleistungen in der Kindertagespflege ab 1.1.2019

Der politisch gewollte Ausbau der Angebote der Kindertagesbetreuung ist nach wie vor nicht abgeschlossen. Von den Städten und Gemeinden werden weiterhin neue Betreuungsplätze geschaffen.

Die Kindertagesbetreuung ergänzt die Betreuung, Erziehung und Bildung in den Familien. Sie besteht aus zwei gleichwertigen Säulen: die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Betreuung in der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege zeichnet sich dabei als ein besonders flexibles Angebot im familiären Rahmen aus.

Sie ist in der Betreuung unter 3-jähriger Kinder für Eltern eine Alternative oder eine Ergänzung, wenn wie bei der Betreuung über 3-jähriger Kinder in Kindergärten, altersgemischten Gruppen, Horten oder den Ganztagsbetreuungsangeboten in den Schulen deren Öffnungszeiten nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf z.B. wegen der Arbeitszeiten der Eltern abzudecken.

Eltern schätzen an der Kindertagespflege die meist geringere Kinderzahl gegenüber der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die enge Bindung zwischen Kind und Tagespflegeperson.

Die Kindertagespflege findet gegen Entgelt statt. Für die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung dieser Aufgabe ist nach dem Sozialgesetzbuch VIII der überörtliche Träger der Jugendhilfe zuständig. In der Folge hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg gemeinsame Empfehlungen zur Höhe der Geldleistungen herausgegeben, die von Zeit zu Zeit fortgeschrieben werden.

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Landkreise als örtlicher Träger der Jugendhilfe für die Förderung der Kindertagespflege zuständig. Der Jugendhilfeausschuss hat der Anwendung der landesweiten Empfehlungen erstmals ab 1.7.2006 zugestimmt, eine Fortschreibung erfolgte zuletzt in der Sitzung am 2.7.2012.

öffentlich

Die laufende Geldleistung wird nach der Anzahl der tatsächlichen Betreuungsstunden bemessen. Sie setzt sich aus einem Sachaufwand und einem Anerkennungsbeitrag für die Erziehungsleistung der Tagespflegepersonen zusammen.

Seit einigen Jahren wird die Fortschreibung der Stundensätze durch die Tagesmüttervereine gefordert und eine Fortschreibung der landesweiten Empfehlung diskutiert. Mit dem im Sommer von der Landesregierung angekündigten *Pakt für gute Bildung und Betreuung*, mit dem die Qualität der frühkindlichen Bildung und Betreuung weiter entwickelt werden soll, scheint nun Bewegung in die Sache zu kommen.

Ziele des Kultusministeriums sind u. a. eine Ausbildungsoffensive für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, eine stärkere Unterstützung der Inklusion, eine qualifizierte Sprachförderung, eine Weiterentwicklung der Kooperation Kindergarten – Grundschule, sowie die Stärkung der Kindertagespflege.

Auf Anfrage beim Landkreistag Baden-Württemberg wurde bestätigt, dass eine Empfehlung zur Erhöhung der Geldleistungen in der Kindertagespflege zum 1.1.2019 von dortiger Seite ausgesprochen werden soll.

Diese Informationen waren zum Zeitpunkt der Veranschlagung der Ansätze für das Haushaltsjahr 2019 nicht bekannt. Ausgehend davon, dass der Jugendhilfe-ausschuss an der bisherigen Beschlusslage festhalten wird, ist bei einer Erhöhung des Stundensatzes um 1,00 EUR von bisher 5,50 EUR auf 6,50 EUR ab 1.1.2019 von einem Mehraufwand in Höhe von ca. 300.000 EUR auszugehen.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Mehraufwand in die Haushaltssatzung 2019 aufzunehmen.

Bisher beteiligt sich das Land Baden-Württemberg nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz mit 68 Prozent an den Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es ist davon auszugehen, dass die Zuschussgewährung des Landes entsprechend erhöht wird.